

vorkommen, daß die ihm aufgebene Arbeit einer niederen Classe angehört, so hat er sich dennoch derselben nicht zu weigern, kann jedoch in diesem Falle das seiner Arbeiterklasse zustehende Lohn fordern, falls er in dasselbe bereits eingerückt ist.

Art. 15.

Die Lohnserhöhungen werden vom Betriebsdirector und zwar in der Regel zweimal im Jahre, nämlich zu Johannis und zu Weihnachten, vorgenommen. Die Erhöhung beträgt in einem Termin fünf Pfennige oder einen Neugroschen. Ausnahmen hiervon sollen nur bei älteren mit verhältnißmäßig schwachem Lohne angelegten Arbeitern, die von fremden Werken in die Dienste des Vereins treten und auf jenen Werken in höherem Lohne oder in einer höheren Arbeiterklasse standen, oder sonst in besonders wichtigen Fällen gemacht werden.

Art. 16.

Jeder, wenn seine Anlegung nicht auf Contract erfolgt, hat vierzehn Tage lang zu dienen, ehe ihm das Lohn bestimmt wird. Mit dem ihm zuerkannten Lohne hat er sich zu begnügen und für die bereits verfahrenen Schichten eine höhere Forderung nicht zu machen.

Art. 17.

In einer höheren Arbeiterklasse, als in welcher der neuangelegte Arbeiter seinem neuesten Attestate zu Folge